

Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 2

Artikel: Replik auf Peter Knoepfel zur Eigentumsdebatte
Autor: Schiess Rütimann, Patricia M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-341761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Replik auf Peter Knoepfel zur Eigentumsdebatte

Peter Knoepfel hat in der letzten Nummer der Roten Revue unter dem Titel «Die SP braucht eine neue Eigentumsdebatte» seine Überlegungen zur schweizerischen Eigentumsordnung und vor allem zum Umgang mit den natürlichen Ressourcen

Patricia M. Schiess Rütimann

dargelegt. Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten muss es ein Anliegen sein, dass jeder Mann und jede Frau eine Chance hat, Eigentum oder andere langfristig geschützte Rechte am Boden und an anderen Gütern zu erlangen. Ich stimme Peter Knoepfel zu: Die Verteilung von Eigentum ist heute ungerecht, und es ist auch noch in einem anderen Bereich eine «Umverteilung» notwendig: Es geht nicht an, dass auch denen die saubere und elektrosmogfreie Luft ausgeht, die sich bemühen, auf umweltbelastend hergestellte Produkte und die Mobiltelefonie zu verzichten; dass immer noch grosse Flächen überbaut werden, womit wir nicht nur unseren eigenen Lebensraum einengen, sondern auch den von unseren Kindern und Kindeskindern, von den Pflanzen und Tieren ganz zu schweigen; oder dass sich ein immer dichter Lärmteppich ausbreitet, genährt von Flugzeugen, Autos und einer zu jeder Tages- und Nachtzeit aktiven Unterhaltungsindustrie. Es regt sich auch zu Recht Widerstand, wenn Quartiere, Dörfer und Täler durch den Abbruch charakteristischer Gebäudegruppen oder durch phantasielose Neubauten ihr Gesicht verlieren oder zwecks touristischer

Vermarktung auf ein Postkartenidyll mit entsprechender nächtlicher Beleuchtung reduziert werden.

Peter Knoepfel bezeichnet diese Vorgänge, mit denen sich einzelne auf Kosten der übrigen Einwohnerinnen und Einwohner bereichern und nicht selten der Umwelt schwere Schäden zufügen, als «schleichende Privatisierung». Dieser Begriff ist einprägsam. Er zeigt: Einzelne tun etwas, womit sie alle anderen von der Nutzung oder vom harmlosen, stillen Genuss eines Gutes ausschliessen.

Diese Usurpation insbesondere der natürlichen Ressourcen möchte Peter Knoepfel folgendermassen bekämpfen: Der Staat solle an Luft, Landschaft, Wasser etc. neue eigentumsähnliche Titel schaffen. Diese Titel würden den Inhaberinnen und Inhabern keine unbeschränkte Verfügungsmacht gewähren, sondern nur beschränkte Verfügungs- und Nutzungsrechte. Der Staat würde bei der Zuteilung dieser Titel auf eine breitere Streuung achten, indem jeder Person gewisse minimale, für ihre Entfaltung notwendige Rechte garantiert würden. Er behielte auch die Kompetenz, die Berechtigungen bei Bedarf abzuändern. Diese Verleihung von beschränkten Rechten hätte gemäss Peter Knoepfel auch den Vorteil, dass Verantwortlichkeiten klar festgemacht würden und die Berechtigten motivierter wären, mit den ihnen anvertrauten Gütern verantwortungsvoll umzugehen.

Tatsächlich ist die beunruhigende Tendenz festzustellen, dass private Eigentümer

versuchen, ihr Eigentum immer weiter in die Höhe und in die Tiefe auszudehnen. Einerseits, indem von Sportbahnen und Kraftwerken Eigentum an kulturunfähigem Land im Hochgebirge reklamiert wird, andererseits, indem sich immer häufiger Fragen stellen, wer denn nun Rechte am Erdinnern, insbesondere am Grundwasser, geltend machen kann¹. Diese Entwicklungen dürfen wir nicht aus den Augen verlieren. Peter Knoepfel spielt jedoch auf anderes an: Auf die negativen Auswirkungen der häufig kostenlosen Nutzung natürlicher Ressourcen auf die Allgemeinheit. Die Fahrzeuge, die in der Schweiz herumfahren, sind hierzu zugelassen. Ihre Beeinträchtigungen der Luft, der Wohnqualität, der Erdölversorgung, der sicheren Fortbewegung von Fussgängerinnen und Velofahrern etc. werden jedoch weder durch Steuern und Abgaben der Automobilindustrie noch durch die den einzelnen Fahrzeughalterinnen und -haltern auferlegten Kosten in genügender Masse gedeckt. Dasselbe gilt für den Flugverkehr, für ganze Industriezweige und Kraftwerke, die ihre Produkte so gesehen zu billig anbieten können, weil sie eben nicht für die so genannten externen Kosten aufkommen müssen. Und selbst wenn das Finanzielle befriedigend geregelt wäre, bliebe die störende Tatsache, dass die Umwelt geschädigt wird und alle Menschen, nicht nur die Verursacher, in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden. Nur, ich sehe darin – anders als Peter Knoepfel – kein Problem des im Privatrecht geregelten Eigentums. Die Ressourcen, die solchermassen unverantwortlich genutzt und übernutzt werden, sind mit wenigen Ausnahmen eben gerade nicht Privateigentum der Autofahrenden, der Aktionäre eines Betriebes, der Discobesucher, Stromlieferanten oder -bezügler. Dass gentechnisch veränderte Organismen

eine Gefährdung umliegender Kulturen darstellen, hängt nicht damit zusammen, dass die Forschungsanstalt Eigentum an ihnen oder der Versuchsfläche erlangt hat. Das Eigentum an den verschiedenen Strassenkategorien gehört nicht den Automobilistinnen und -mobilisten, genauso wenig wie sie Rechte an der Luft beanspruchen wollen. Diese Privaten, die ihre Interessen rücksichtslos durchsetzen, behaupten meist nicht einmal, dass ihnen dieses Recht allein zukomme oder dass sie so etwas wie Eigentum an den unveräusserlichen Gütern hätten. Insofern ist der Begriff der «schleichenden Privatisierung» nicht glücklich gewählt.

Selbst wenn solche problematischen Nutzungen am Eigentum anknüpfen – z.B. am Eigentum am Grund und Boden, auf dem der Flughafen errichtet worden ist, oder an der privatrechtlichen Herrschaft über eine Unternehmung so sind es nicht die privatrechtlichen Bestimmungen, welche diese ungesunden Entwicklungen fördern. Die Kompetenzen, welche das schweizerische Sachenrecht dem Eigentümer verleiht, reichen niemals dazu aus, dass sein Auto weiter als auf seinem Grundstück herumfahren kann. Das Eigentum am Boden allein erlaubt die Erstellung und Inbetriebnahme einer Produktionsstätte oder eines Flughafens noch nicht. Vielmehr muss der an einer solchen Aktivität Interessierte verschiedene Bewilligungen einholen.

Nutzungen von Luft, Wasser, Boden etc., die über das Übliche hinausgehen und andere von der (gleichzeitigen) Ausübung derselben Tätigkeit ausschliessen, unterstehen bereits heute einer Bewilligungspflicht. Die Bewilligungen werden von der zuständigen Behörde auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene erteilt. Die öffentliche Hand ist also involviert in die Zuweisung der Nutzungsrechte. Es würde darum nichts bringen, die Güter, die gemäss geltendem Recht nicht im Eigentum eines Privaten stehen können, dem Staat zuzu-

¹ Eine aktuelle Übersicht bietet: Christina Schmid-Tschirren, *Wem gehört das Finsteraarhorn? – Artikel 664 ZGB im Lichte der Praxis*, in: Festschrift 100 Jahre Verband bernischer Notare, Langenthal 2003

weisen mit der Aufgabe, die Nutzung an Private unter besonderen Auflagen zu gestatten.

Einerseits müssen wir abklären, welche Tätigkeiten, die wegen ihrer Auswirkungen auf andere Menschen und/oder die Umwelt unter eine Bewilligungspflicht gestellt werden müssten, es noch nicht sind. So kann man sich z.B. fragen, ob wirklich jede und jeder voraussetzungslos unbeschränkt lange von überall her nach überall hin telefonieren können soll, ob jedes Verkaufsgeschäft alle Kundinnen und Kunden mit Musik berieseln darf.

Andererseits müssen wir die Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren unter die Lupe nehmen. Genügen die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, den heutigen Anforderungen? Auch auf dem Gebiet der so genannten Koordination gibt es noch viel zu tun. Einerseits, weil immer mehr Tätigkeiten nicht nur in einem Bereich negative oder unbekannte Auswirkungen zeitigen, sondern im Zusammenspiel mit anderen Umweltbelastungen eine ganze Reihe von Reaktionen auslösen. Andererseits, weil sehr viele Projekte – vom Flusskraftwerk, der Umfahrungsstrasse über den Flughafen bis zu Versuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen – nicht nur Folgen für eine Gemeinde oder einen Kanton haben.

In vielen Fällen stellt sich denn auch die Frage, ob es sinnvoll ist, eine kantonale Behörde als Bewilligungsinstanz vorzusehen. *Sind unsere Kantone nicht viel zu klein, um Abklärungen alleine und vor allem auch unabhängig von kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen zu treffen?* Stichworte: eine für den Tourismus wichtige Massnahme, der grösste Arbeitgeber im Kanton, mehr Lebensqualität durch vergrössertes Freizeitangebot, Schaffung einer guten Wohnlage für gute Steuerzahler.

Genügt es, wenn nur die Anwohner, deren Gartenhag direkt an ein Unternehmen

grenzt und die zudem Eigentümer und nicht nur Mieter sind, Einsprache erheben dürfen? *Müssten nicht auch die Interessen von Kindern sowie Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt werden, die im Planungsprozess auf politischer Ebene keine Stimme haben?*

Änderungen an der privatrechtlichen Eigentumsordnung bringen diesbezüglich keine Verbesserung. Sie tut ihren Dienst zuverlässig und beständig und schützt von ihrem Grundgedanken her die natürlichen Ressourcen insbesondere im (Hoch-)Gebirge vor den Interessen Privater.

Anzusetzen ist vielmehr bei der Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren. Viel häufiger sollten die Entscheide auf höherer Ebene, beim Bund, gefällt werden, und nicht in den mit wirtschaftlichen Argumenten leichter erpressbaren Gemeinden und Kantonen. Teilt man die Ansicht, dass Erwachsene wirksam über das Portemonnaie erzogen werden, so eröffnen sich weitere Möglichkeiten. Oder ist die ökologische Steuerreform bereits tot? Ich hoffe es nicht. Gibt es doch genügend Beispiele, in denen man für unsoziales, umweltschädigendes Verhalten wie tägliches Autofahren über lange Strecken oder Bewohnen einer viel zu grossen Liegenschaft steuerlich sogar noch belohnt wird.

Diese Gedanken sind leider nicht neu. Das bedeutet, dass sie noch immer nicht umgesetzt worden sind. Das bedeutet aber gleichzeitig auch, dass das Denken nicht bei Null beginnen muss.

Patricia M. Schiess Rütimann hat sich in ihrer Doktorarbeit «Nachverdichtung von Liegenschaften mit Mietwohnungen» u.a. mit der haushälterischen Bodennutzung auseinandergesetzt. Sie arbeitet als Oberassistentin im Privatrecht an der Universität Zürich.